

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
ref08/inf3

Datum  
25.06.2008

## **Infobrief zu EEG, KWKG, EEWärmeG und Umweltgesetzbuch (UGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend einige kurze Anmerkungen um Ihnen die Änderungen des Klimaschutzpaketes (gültig ab 1.1.2009) nahe zu bringen, Sie zu sensibilisieren und mir einen Beratungsauftrag anzubahnen.

### **EEG:**

Die Vergütungshöhe hat der Sächsische Landesbauernverband e.V. in der Tabelle zum Rundschreiben v. 11.06.08 sehr übersichtlich erfasst.

Melden Sie Ihren Anspruch der höheren Vergütung beim Netzbetreiber an.

Aber: a) Der 3-Cent-KWK-Bonus ist weiterhin von einer Nachweisführung am Jahresende abhängig.

Die höhere Vergütung von (+1 Ct) verlangt eine echte Nachweisführung, also nicht nur das Ablesen der ausgekoppelten Wärme, sondern den Nachweis der genutzten Wärme und im Rahmen von vorgegebenen Parametern;

Die Nutzung der Wärme zur Gärresttrocknung ist mit aufgenommen worden, unter der Bedingung, dass dies der Düngemittelherstellung dient.

b) Der, um 1 Cent erhöhte Nawaro-Bonus verlangt abgedeckte Gärrestlager und Gas-Notverbrauchseinrichtungen;

c) Die anteilige Rechnung des Güllebonus sehe ich nicht, dafür aber eindeutige Nachweisanforderungen an den energetischen Anteil für die pflanzlichen Nebenprodukte.

### **EEG-Ermittlung des KWK-Anteils:**

Sprechen Sie mit Ihrem Netzbetreiber in wie weit bereits Listen mit anerkannten Institutionen vorliegen, welche die Bonusermittlung gemäß Anlage 2 und 3 des EEG (Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsblattes FW308) vornehmen können. Halten Sie sich nicht an dem, im EEG verwendeten Begriff des Umweltgutachters. Hierbei würden die Preislisten für das betriebliche Umweltaudit und das EMAS-Programm gelten und für Sie umwerfend sein.

Eine diesbezügliche Petition an den Gesetzgeber war leider nicht von Erfolg. So möchte ich mich direkt bei ihnen für die KWK-, EEG- und Biomasse-Begutachtung in Erinnerung bringen und Ihnen kostengünstige Bearbeitung anbieten.

**KWKG:**

Bitte verwenden Sie kein alten Aggregate um den Status einer „neuen Anlage mit neuen effizienten Hauptbestandteilen“, sicher zu erreichen.

**EEWärmeG:**

Schauen Sie in ihrem Umfeld nach neuen, nach dem 31.12.2008 fertig werdenden Gebäuden. Diese haben die Pflicht, auf Erneuerbare Energien zurückzugreifen und den Wärmebedarf überwiegend daraus zu decken.

Diese Pflicht gilt u.a. nicht für Gebäude der Tierhaltung, für offene Betriebsgebäude und kurzzeitig genutzte Gebäude.

**Entwurf des Umweltgesetzbuches:**

- a) Bisher mussten BHKW-Betreiber aller drei Jahre Messungen nach TA Luft und in angeordneten Zeiträumen nach TA Lärm durchführen lassen. Mit den angedachten Begriffsänderungen von „schädliche Umwelteinwirkungen“ in „schädliche Umweltveränderungen“ und der Ermächtigung in §53 Abs.1 Nr.4 im Rahmen des UGB würde dies bedeuten, dass die mess- und Dokumentationspflichten uferlos ausgedehnt werden könne. Es ist zu befürchten, dass Sie aller drei Jahre eine Biotopkartierung oder artenschutzrechtliche Erfassung durchführen müsste.  
Bitte informieren Sie Ihre Interessenverbände !  
Mein Verband der Unabhängigen Sachverständigen im Agrarbereich (VuSA) hat schon entsprechend reagiert.
- b) Die neue integrierte Vorhabensgenehmigung gem. §54 wird zukünftig die immissionsrechtliche Genehmigung von der wasserrechtlichen Genehmigung abhängig werden.  
Ein Baubeginn oder eine Nutzung (Inbetriebnahme) ist dann also erst nach der wasserrechtlichen Zustimmung (z.B. der Grundwasserentnahme) und deren Nutzungsbefristung, möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Mühling

P.S. Falls Sie Post zum Umgang mit PRTR und der Emissionserklärung 2008 erhielten, so ist dies keine Überschneidung sondern erfasst völlig andere Sachverhalte.